

Beitragsordnung

Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.

Teil I

Grundsätze für die Zahlung von Beiträgen in der Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.

Die Grundsätze dieser Ordnung ergeben sich aus der Satzung der Volkssolidarität Bundesverband e.V. und der Satzung der Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.

- § 5 Begründung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 13 Finanzierung des Landesverbandes

Die Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Beitragsordnung der Volkssolidarität Bundesverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Beiträge zu entrichten. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung seines Beitrages in der festgelegten Mindesthöhe und zu einem festen Termin innerhalb eines Kalenderjahres verpflichtet. Die Zahlung eines höheren Beitrages liegt im Ermessen des einzelnen Mitgliedes.
2. Die Beitragsentrichtung erfolgt im Voraus im bargeldlosen Zahlungsverkehr durch SEPA-Lastschriftverfahren, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Kosten, die durch Kontounterdeckung des Zahlungspflichtigen (Gebühr Rücklastschrift) entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.
3. Für Mitglieder, die vor dem 01.01.2016 in die Volkssolidarität eingetreten sind, besteht in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit, ihren Beitrag bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres jeweils als Jahresbeitrag per Überweisung oder bar zu entrichten.
4. Juristische und natürliche Personen als Fördermitglieder leisten ihren Mitgliedsbeitrag bei der Verbandsgliederung, bei der sie Mitglied geworden sind.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

Teil II

Höhe der Beiträge

Jedes Mitglied kann die Höhe seines Beitrages, bei Einhaltung des festgesetzten Mindestbeitrages, selbst festlegen.

1. Die Höhe des Mindestbeitrages für natürliche Mitglieder

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt:

- | | |
|---|------------|
| - Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 12,00 Euro |
| - natürliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 36,00 Euro |

Die Leitungsgremien der Mitgliedergruppen können in berechtigten sozialen Härtefällen im Einzelfall über eine angemessene Minderung des Mitgliedsbeitrages entscheiden. Diese Entscheidungen befreien die Mitgliedergruppen nicht von den Regelungen zur Höhe der Mindestbeiträge und dem Punkt 3.1. dieser Beitragsordnung. Bei einer Minderung des Beitrages aus o.g. Gründen ist die Differenz zum festgelegten Mindestbeitrag dieser Beitragsordnung durch die Mitgliedergruppen zu tragen, so dass dies keine Auswirkungen auf die Verteilung der Beiträge nach Punkt 3 dieser Beitragsordnung hat.

Mitglieder, denen eine Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde, sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet..

2. Die Höhe der Mindestbeiträge von juristischen (korporativen) Mitgliedern (Personen) und natürlichen Fördermitgliedern

Juristische Personen, die nicht den Namen „Volkssolidarität“ in ihrer Bezeichnung tragen und Fördermitglieder vereinbaren mit der Verbandsgliederung, deren Mitglied sie sind, einen Beitrag, der deutlich über dem jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages eines natürlichen Mitgliedes liegt.

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für:

- | | |
|---|-------------|
| - juristische (korporative) Mitglieder (Personen) | 100,00 Euro |
| - fördernde Mitglieder als natürliche Personen | 60,00 Euro |

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 01.03. für das laufende Kalenderjahr bargeldlos zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der anteilige Jahresbeitrag bei Aufnahme fällig.

Teil III

Verteilung der Beiträge

Die Beiträge sind – unabhängig von der Verteilung – Vereinsvermögen und dienen ausschließlich der Finanzierung der satzungsgemäßen Vereinszwecke.

Die Verteilung der Beiträge von natürlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern als natürliche Person berücksichtigt alle Verbandsgliederungen.

Die Beiträge von juristischen Personen verbleiben zur Verwendung bei der Verbandsgliederung, dessen Mitglied sie sind, sofern in den Beitragsordnungen der zuständigen Verbandsgliederungen nichts Abweichendes festgelegt wird.

Das bedeutet im Einzelnen:

1.

Von den durchschnittlichen Mitgliedsbeiträgen der *natürlichen* Personen, die sich errechnen aus dem jährlichen Mindestbeitrag nach Punkt II.1. sowie den darüber hinaus entrichteten Beiträgen (allerdings ohne Berücksichtigung von Beitragsminderungen in sozialen Härtefällen),

- können bis zu 50% die Mitgliedergruppen erhalten, denen das Mitglied angehört,
- erhalten mindestens 30 % die Kreis- oder Regionalverbände,
- erhält 20 % der Landesverband, der seinerseits davon jährliche Mitgliedsbeiträge an den Bundesverband nach dessen jeweils gültiger Beitragsordnung entrichtet (.).

2.

Die Beiträge von natürlichen Personen als *Fördermitglieder* verbleiben zur Verwendung in der Organisationsstufe, deren Mitglied sie sind. Die jeweilige Organisationsstufe ist jedoch verpflichtet, über den Landesverband für jedes Fördermitglied einen Beitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung des Bundesverbandes abzuführen.

3.

Die Beiträge von *juristischen Personen* als Fördermitglieder oder korporativen Mitgliedern verbleiben zur Verwendung in der Organisationsstufe, deren Mitglied sie sind, sofern in den Beitragsordnungen der zuständigen Verbandsgliederungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Teil IV

Festlegungen zur Zahlung von Beiträgen der Kreis- und Regionalverbände an den Landesverband und den Bundesverband

1.

Die Kreis- und Regionalverbände entrichten von den Mitgliedsbeiträgen natürlicher Personen entsprechend Punkt II.1. und III.1. den festgelegten Anteil an den Landesverband. Für jedes Fördermitglied entsprechend Punkt III.2. entrichten die jeweiligen Organisationsstufen (über den Kreis- oder Regionalverband) an den Landesverband einen laut Beitragsordnung des Bundesverbandes gültigen Beitrag.

2.

Von den Beiträgen der Kreis- und Regionalverbände entsprechend Punkt III.1. entrichtet der Landesverband einen Beitrag an den Bundesverband auf der Grundlage dessen jeweils gültigen Beitragsordnung.

3.

Berechnungsgrundlage der abzuführenden Beiträge für das laufende Jahr an den Landesverband ist die Anzahl der Mitglieder des Kreis- oder Regionalverbandes entsprechend der EDV-gestützten Berechnung der Mitgliederstatistik per 30.06. des Vorjahres.

4.

Die Kreis- und Regionalverbände entrichten ihren Beitrag an den Landesverband in 4 Beträgen jeweils zum 10. des dritten Quartalsmonats. Ist in begründeten Fällen die fristgemäße Zahlung der Beiträge durch einen Kreis- oder Regionalverband nicht möglich, ist durch den Vorstand des jeweiligen Kreis- oder Regionalverbandes beim Landesvorstand ein Antrag auf Stundung des Beitrages zu stellen. Der Landesvorstand entscheidet auf der nächstfolgenden Sitzung über den Antrag und seine Bedingungen.

5.

Die Gesamthöhe der abzuführenden Beitragssummen des Landesverbandes an den Bundesverband für das laufende Kalenderjahr richtet sich nach der jeweils aktuell gültigen Beitragsordnung der Volkssolidarität Bundesverband e.V.

Teil V

Beiträge der rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände und Gesellschaften als juristische (korporative) Mitglieder

Als juristische (korporative) Mitglieder zahlen die rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände und Gesellschaften Beiträge an den Landesverband auf der Grundlage der jeweils aktuell gültigen Finanzrichtlinie des Landesverbandes.

Teil VI

Schlussbestimmungen

Diese geänderte Beitragsordnung tritt ab 1. Januar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig wird damit die Beitragsordnung vom 01.01.2012, beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung am 15. Oktober 2011, außer Kraft gesetzt.